Konzept Neuausrichtung Denkmalpflege

24.03.2024 / w.walser@bluewin.ch

Priorität 1: Der Denkmal-Artikel muss aus der laufenden KRP-Revision entfernt werden
Die KRP-Änderungen bezüglich der Denkmalpflege müssen verhindert, oder mindestens vorerst zurückgestellt werden, weil diese die Ortsbildinventare behördenverbindlich machen. Die im neuen KOBE erfassten Ortsbildinventare samt den Erhaltungszielen werden niemals die Qualität der ISOS-Inventare erreichen. Dazu ist das ADP fachlich nicht in der Lage. In der Vergangenheit gab es deshalb sogar politische Vorstösse, um die Behördenverbindlichkeit explizit auszuschliessen. Die Anzahl betroffener Gebäude ist riesig. Diese Inventare dürfen niemals behördenverbindlich werden.

Priorität 2: Einfluss nehmen auf die Ausarbeitung der kommenden NHG-Vorlage
Das ADP darf sich leider beinahe sicher fühlen, dass die vorgeschlagenen NHG-Anpassungen unverändert in die Gesetzesvorlage aufgenommen werden. Die Kritik der Kantonsräte am Konzept war schwammig und der zuständige Regierungsrat steht voller Überzeugung hinter dem ADP-Konzept und den angestrebten Gesetzesänderungen. Es ist nicht hinnehmbar, dass nicht demokratisch gewählte Kantonsangestellte, welche nur der Denkmalpflege verpflichtet sind, die Interessen abwägen und die Verhältnismässigkeit prüfen. Dass deren Entscheide für die Gemeinden auch noch bindend sein sollen, kann ebenso wenig hingenommen werden.
Wieso kein einziger Kantonsrat diesen Wahnsinn entschieden kritisiert, ist kaum verständlich.
Das St. Galler Modell, mit Rechtsmittelmöglichkeit für das ADP für die Stufen „wertvoll“ (kantonal) und „besonders wertvoll“ (national), wäre eventuell ein akzeptabler Kompromiss.

Weitere wichtige Themen

- Es muss klargestellt werden, dass die fachliche Kompetenz des ADP mindestens dort mangelhaft ist, wo es um die Festlegung von Perimetern und Erhaltungszielen geht. Den penetrant erhobenen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erfüllt das ADP in diesem Bereich in keiner Weise. Das ADP ignoriert grundlegende Prinzipien, welche für die qualitative Forschung gelten.
- Das IDEGO darf nicht auf Gesetzesstufe verankert werden, weil es schwerere Eingriffe ins Privateigentum ermöglicht, als auf Stufe Verordnung. Zudem ist das IDEGO vermutlich ein Schutzinventar mit stärkerer Wirkung als ein Hinweisinventar.
- Die Einzelschutzverfügungen sind fragwürdig, weil sie Vermögenswerte vernichten können. Für das ADP unbequeme Entscheide der Gemeinden werden aufgehoben.
- Führung und Besetzung der „Fachkommission“ ist nicht akzeptabel.
- Die Aufgaben und die umfangreichen Kompetenzen des „Fachbeirates“ auf Bezirksebene sind nicht akzeptabel (fachlich/inhaltlich nicht kritisierbar). Eine Aufgabe müsste z. B. auch sein, den Gemeinden bei der Interessenabwägung gegen das ADP zu helfen.

1 Passagen aus dem Konzept Neuausrichtung Denkmalpflege + KRP(!)

Kapitel 3, Paket 2 Revision der gesetzlichen Grundlagen

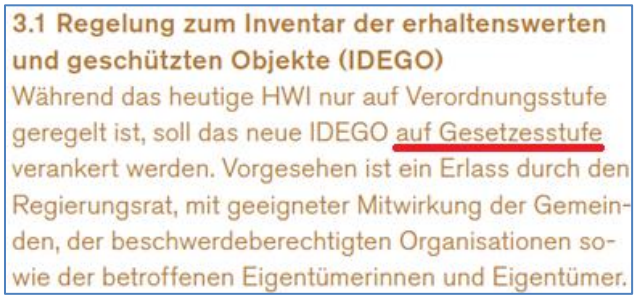

3.1 Regelung zum Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO)

Während das heutige HWI nur auf Verordnungsstufe geregelt ist, soll das neue IDEGO auf Gesetzesstufe verankert werden. Vorgesehen ist ein Erlass durch den Regierungsrat, mit geeigneter Mitwirkung der Gemeinden, der beschwerdeberechtigten Organisationen sowie der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer.

Damit ist vermutlich auch der Wandel vom Hinweisinventar zum Schutzinventar verbunden

3.4.1 Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung

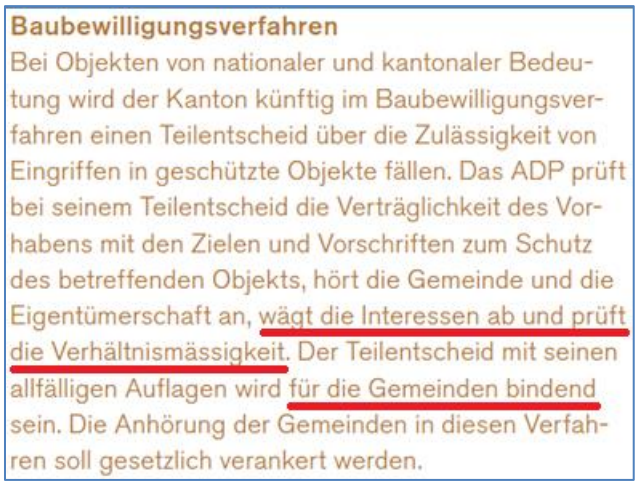

Baubewilligungsverfahren

Bei Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung wird der Kanton künftig im Baubewilligungsverfahren einen Teilentscheid über die Zulässigkeit von Eingriffen in geschützte Objekte fällen. Das ADP prüft bei seinem Teilentscheid die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen und Vorschriften zum Schutz des betreffenden Objekts, hört die Gemeinde und die Eigentümerschaft an, wägt die Interessen ab und prüft die Verhältnismässigkeit. Der Teilentscheid mit seinen allfälligen Auflagen wird für die Gemeinden bindend sein. Die Anhörung der Gemeinden in diesen Verfahren soll gesetzlich verankert werden.

3.4.2 Objekte von kommunaler Bedeutung

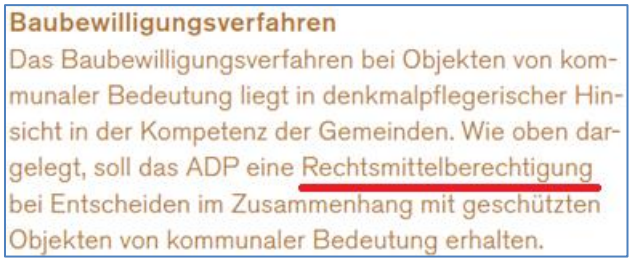

Baubewilligungsverfahren

Das Baubewilligungsverfahren bei Objekten von kommunaler Bedeutung liegt in denkmalpflegerischer Hinsicht in der Kompetenz der Gemeinden. Wie oben dargelegt, soll das ADP eine Rechtsmittelberechtigung bei Entscheiden im Zusammenhang mit geschützten Objekten von kommunaler Bedeutung erhalten.

4.4.1 Phase 1: KRP-Revision:

Das ADP-Konzept ist praktisch unverändert in die KRP-Vorlage eingeflossen!

Der VTG und auch politische Parteien haben verlangten, dass diese Änderungen bis zur Revision des NHG zurückgestellt werden. Der Regierungsrat hat das abgelehnt. Die Begründung war, dass die drei Pakete aufeinander abgestimmt seien. Für den Regierungsrat ist offensichtlich schon jetzt klar, dass auch die übrigen vom ADP vorgeschlagenen Gesetzesänderungen unverändert ins NHG übernommen werden.
Ein etwas fragwürdiges Demokratieverständnis.

KRP: 1.10 Kulturdenkmäler / Ortsbildschutzgebiete:

~~Die Ortsbildschutzgebiete, deren Schutz noch nicht durch rechtsgültige Pläne und Vorschriften grundeigentümerverbindlich gesichert ist, sind im Rahmen der Ortsplanungen zu schützen (vgl. Anhang A3).~~ ~~*Federführung: Gemeinden*~~ ~~*Beteiligte: Kanton (ADP)*~~ ~~*Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision*~~	~~***Planungsauftrag 1.10 A***~~

Diese - sicher gewollt allgemein formulierte - Planungsauftrag liess den Gemeinden den nötigen Spielraum. Er wird deshalb ersetzt durch Folgendes:

Der Kanton erarbeitet aktualisierte Grundlagen zur Beurteilung und Bewertung der «besonders wertvollen» und «wertvollen» Ortsbilder anhand ihrer Merkmale und Erhaltungsziele im Rahmen der kantonalen Ortsbilderfassung (KOBE). *Federführung: Kanton (ADP)* *Beteiligte: Gemeinden* *Termin: 2024*	***Planungsauftrag 1.10 A***

Das heisst, dass des ADP die Perimeter und Erhaltungsziele selbstherrlich festlegt. Die Beteiligung der Gemeinden ist reine Augenwischerei: Das ADP wird die Gemeinden „zur Stellungnahme einladen“, um dann festzustellen, dass den Gemeinden halt das nötige Fachwissen fehlt. Der Einfluss der Gemeinden wird minimal bis nichtexistent sein.

Planungsauftrag 1.10 B	Die Gemeinden stellen den grundeigentümerverbindlichen Schutz der «besonders wertvollen» und «wertvollen» Ortsbildschutzgebiete (vgl. Anhang A3) sowie deren Pflege und ortsbildverträgliche Gestaltung sicher. Sie erlassen dafür Schutzzonen und Reglemente und berücksichtigen die Erhaltungsziele in ihren Nutzungsplanungen. Der Schutz der Ortsbildschutzgebiete ist auf seine Rechtsgenügsamkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Abweichungen von den Perimetern und Erhaltungszielen der im Anhang A3 genannten Ortsbildsschutzgebiete sind im Planungsbericht mittels einer Interessenabwägung zu begründen. *Federführung: Gemeinden* *Beteiligte: Kanton (ADP)* *Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision*

Den Gemeinden bleibt zwar pro forma die (undankbare) Aufgabe grundeigentümerverbindliche Schutzzonen und Reglemente zu erlassen. Dabei sind sie aber in einer völlig neuen Zwangslage: Sie müssen sowohl den von der Denkmalpflege definierten Umfang der Zone (Perimeter), als auch die von der Denkmalpflege definierten Erhaltungsziele kritiklos und unverändert in ihre Erlasse übernehmen.
Einzig mit einer Interessenabwägung kann man von den Vorgaben des ADP abweichen.
Das tönt gut, ist aber kaum praktikabel und ist eine extrem starke Beschneidung der Gemeindeautonomie.

Botschaft des Regierungsrates vom 5.12.2023 zur KRP-Teilrevision

Auch der „Planungsauftrag 1.10 B“ ist in der Botschaft aufgeführt. Er ist eigebettet in viele beruhigenden Hinweise, dass sich eigentlich gar nichts ändere. Dadurch könnte man annehmen, das gelte auch für diesen Artikel, was natürlich absolut nicht zutrifft. Wenn man genau liest, steht das auch nicht explizit so in der Botschaft.

> Die Behauptung einiger Antragsteller, die Ortsbilder des Anhangs A3 seien rechtsgenüglich umgesetzt, ist nach heutiger Rechtslage nicht richtig und daher anlässlich dieser Teilrevision zu korrigieren. Die Aufgaben der Gemeinden im Ortsbildschutz sind daher im aktuellen KRP zu benennen. Dem dienen Festsetzung 1.10 A, Planungsgrundsatz 1.10 A und B und Planungsauftrag 1.10 B. Die Festsetzung 1.10 A stellt inhaltlich keine Veränderung gegenüber dem momentan rechtskräftigen KRP dar. Die Umklassierungen besonders wertvoll/wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. Damit wird also lediglich ein formaler Fehler angepasst.
>
> Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in der nächstfolgenden Teilrevision des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden.
>
> Der Grundsatz 1.10 B stellt inhaltlich keine Neuerung dar. Die Berücksichtigung des ISOS ist bundesrechtlich gefordert und war auch bisher Grundlage des Ortsbildschutzes im KRP. Ebenso sind die Erhaltungsziele der wertvollen Ortsbilder gegenüber dem KRP alt unverändert. Planungsgrundsatz 1.10 B und Auftrag 1.10 A sind im Zusammenhang zu sehen.

In gewohnt überheblicher ADP-Manier werden einleitend alle Antragsteller, welche die aktuelle Rechtslage als genügend beurteilen, eines besseren belehrt. Eine Begründung braucht es hier nicht. Das Fachwissen, diese zu verstehen, würde den Antragstellern ja sowieso fehlen. Es fällt ja auch kaum auf, dass in „Planungsauftrag 1.10 B“ für die kanonalen Inventare die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ISOS-Inventare.

Der Regierungsrat hätte in seiner Botschaft aber darauf hinweisen müssen, dass sich die Rechtslage nur für die ins ISOS aufgenommene Ortsbilder, also für die „besonders wertvollen“, geändert hat: Die ISOS-Inventare sind von der Rechtsprechung inzwischen als “behördenverbindlich“ eingestuft worden.
Daraufhin hätte der Regierungsrat begründen müssen, weshalb die von der kantonalen Denkmalpflege erstellten Ortsbild-Inventare ebenso behördenverbindlich gemacht werden sollen, wie die ISOS-Ortsbilder. Dies, obwohl die Qualität dieser Inventare meilenweit von der Qualität der Bundesinventare entfernt ist, und auch bleiben wird.

Dass die kantonalen Ortsbild-Inventare behördenverbindlich werden und Gemeinden nur noch mittels Interessenabwägungen von deren Perimeter und Inhalten abweiche können, muss unbedingt verhindert werden.

2 Die Sitzung des Grossen Rates vom 10. 01.2024 zur Neuausrichtung

Zaghafte, aber doch kritische Voten der Kantonsräte
Zum Paket, welches die Gesetzesanpassungen betrifft, haben einige Kantonsräte – leider eher zaghaft - ihre Bedenken bezüglich der Verletzung der Gemeindeautonomie geäussert. Verschiedentlich wurde auch bezweifelt, dass es diese Gesetzesänderungen überhaupt braucht. Die KRP-Anpassungen für den Ortsbildschutz wurden kaum erwähnt.

Regierungsrat Diezi: Das grösste Problem ist das Akzeptanzproblem
Der zuständige Regierungsrat, Dominik Diezi, stellt in seinem anschliessenden Statement einleitend zu Recht fest, dass das grösste Problem der Denkmalpflege ein Akzeptanzproblem sei.

Die angebliche Überlappung der Zuständigkeiten
Dass den Gemeinden die Entscheidungshoheit bei wertvollen und besonders wertvollen Objekten entzogen werden soll, rechtfertigt Regierungsrat Diezi mit dem Nachvollzug der „Bundesterminologie“ (kantonale, nationale, kommunale Bedeutung der Objekte). Wohlwissend, dass diese Umbenennungen keinesfalls solch gravierende Kompetenzverschiebungen rechtfertigen können, stellt er zudem fest, dass momentan dem Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend nachgelebt werde. Die von ihm festgestellte Überlappung zwischen kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten ist de facto aber nur eine scheinbare. Sie beruht nämlich im Wesentlichen darauf, dass sich die Denkmalpflege so verhält, als hätte sie bereits jetzt Entscheidungskompetenzen. Damit entsteht der Eindruck, als bestünde eine Überlappung ihrer Zuständigkeit (welche sie gar nicht hat) mit der Zuständigkeit der Gemeinden.

VTG: Gemeinden werden mit „Gutachterei“ übersteuert
Als Beispiel, wie das Verhalten der Denkmalpfleg beurteilt wird, sei hier die Stellungnahme erwähnt, welche der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) zum Kapitel „1.10 Kulturdenkmäler“ der aktuellen Teilrevision des Richtplans verfasst hat. Der VTG hält darin mit Nachdruck fest, dass die kantonalen Fachstellen die Gemeinden unterstützen und nicht übersteuern sollen. Mit Befremden stellt der VTG zudem fest, dass das Amt für Denkmalpflege zur «Gutachterei» neige.

Der angebliche Mangel an Fachwissen und Ressourcen
Die Gemeinden sind häufig nicht – wie Regierungsrat Diezi feststellt- wegen fehlendem Fachwissen und den angeblich sehr knappen Stellungnahmen der Denkmalpflege überfordert. Das Gegenteil ist oft der Fall: Die Denkmalpflege mutete den Gemeinden übertrieben umfangreiche Stellungnahmen zu. Diese bestehen hauptsächlich aus willkürlich erfundenen Schutzzielen, pseudo-wissenschaftlichen Ergüssen und irreführenden Darstellungen der Rechtslage und sind überladen mit unpassenden Hinweisen auf Gerichtsurteile. Echtes denkmalpflegerisches Fachwissen sucht man darin vergeblich.

Begleitet wird eine Stellungnahme gerne auch mit dem Hinweis, man hätte sich juristisch beraten lassen; die Gemeinde könnte das durchaus als Androhung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen verstehen. Hier fehlt der Gemeinde höchstens ein Fachbeirat, welcher ihr dabei hilft, ihre eigenen Standpunkte gegen jene die Denkmalpflege zu vertreten.
Mit solch unverhältnismässigen Stellungnahmen verursacht die Denkmalpflege zudem ihre Ressourcenprobleme selbst, leider aber auch jene aller anderen Beteiligten.

Die Granada-Konvention rechtfertigt angeblich den massiven Machtausbau des ADP
Auch die von der Denkmalpflege und auch Regierungsrat Diezi immer wieder bemühte Granada-Konvention rechtfertigt in keiner Weise die angestrebte massive Beschneidung der Gemeindeautonomie und die Vereinfachung der Eingriffe ins Privateigentum.
Wen man den Gemeinden alle Kompetenzen, bei denen der Kanton „nur" die Oberaufsicht hat, entziehen würde, bliebe für die Gemeinden vermutlich nicht mehr viel zu entscheiden.

Der Nachbarkanton St. Gallen zieht genau die gegenteiligen Konsequenzen
Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass z.B. der Kantonsrat des Kantons St. Gallen erst vor kurzem beschlossen hat, das kantonale Planungs- und Baugesetzt wie folgt zu ändern:

- Bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung ist die Zustimmung des Kantons nicht mehr erforderlich.
- Der Kanton hat dafür neu Rechtsmittelmöglichkeiten bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung (nicht jedoch bei Objekten von kommunaler Bedeutung).

Diese Änderungen sind rechtsgültig und werden seit 1. März 2023 angewendet. Das zeigt, dass der Kanton die ausstehende Beurteilung durch das Bundesgericht gelassen nimmt.
Es ist nun eher unwahrscheinlich, dass im Kanton St. Gallen andere internationale Vereinbarungen und andere Bundesgesetze gelten als im Thurgau.

Die geplanten Gesetzesänderungen sind unnötig, ja sogar kontraproduktiv
Um das Akzeptanzproblem zu lösen müsste man der Denkmalpflege endlich klarmachen, dass sie die Gemeinden unterstützen und deren Standpunkte respektieren soll und dass sie Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung der Gemeinde auch dann zu akzeptieren hat, wenn Entscheide zu ihren Ungunsten ausfallen. Gesetzesänderungen braucht es dazu nicht.

Einige Kantonsräte vermissen das Gespräch „auf Augenhöhe". Regierungsrat Diezi bringt selbst den "durchschnittlichen Bürger, der nicht Fachmann für Denkmalpflege oder Ortsbilder ist" ins Spiel.
Wenn die Denkmalpflege ihre Ansichten auf Augenhöhe mit den Ansichten der Beteiligten diskutieren würde und das sogar in ihre Stellungnahmen einfliessen würde, wäre schon viel gewonnen.
Wenn die Denkmalpflege auch noch den Artikel 11 der Granada-Konvention (s. weiter unten) beachten würde wäre man der Lösung des Akzeptanz-Problems nochmal einen bedeutenden Schritt näher –auch ohne die Gesetze zu ändern.

Die geplanten Gesetzesänderungen verschärfen das Akzeptanzproblem

Das überhebliche Auftreten der kantonalen Denkmalpflege würde, beflügelt durch die geplanten Gesetzesänderungen, noch arroganter. Eine Diskussion auf „Augenhöhe“ mit anderen Beteiligten wäre gar nicht mehr nötig. Die Akzeptanz der Denkmalpflege würde ins Bodenlose sinken.

- Verankern des neuen Gebäudeinventars auf Gesetzesstufe.
  Damit auch schwerwiegendere Eingriffe ins Eigentum möglich sind als heute (Verordnungsebene).
- Verlagerung der Zuständigkeit und alleinige Entscheidungskompetenz ab Kategorie „wertvoll“ von den Gemeinden zur kantonalen Denkmalpflege.
  Damit muss die Denkmalpflege keine unliebsamen Entscheide mehr akzeptieren, welche auf Interessenabwägungen und Verhältnismässigkeitsprüfungen der Gemeinden basieren.
- Neue Rechtsmittelmöglichkeit für das Amt für Denkmalpflege für die Kategorie „bemerkenswert“.
  Damit die Intervention der Denkmalpflege bei den Entscheiden, welche noch bei den Gemeinden verbleibenden, einfacher ist, als dies bei der bisherigen aufsichtsrechtlichen Regelung der Fall ist.
- Ausserkraftsetzen der Schutzpläne der Gemeinden.
  Damit z. B. rechtskräftig beschlossene, unliebsame „Nichtschutz“-Verfügungen der Gemeinden problemlos aufgehoben werden können.
- Die Denkmalpflege kartiert neu Ortsbilder als Flächen und versieht diese mit Schutzzielen. Die Gemeinden müssen diese Perimeter samt den Schutzzielen übernehmen. Für Abweichungen müssten sie sich mittels Interessenabwägung durchsetzen. Eine fachliche Kritik am Umfang oder am Inhalt reicht dafür nicht aus und ist gar nicht vorgesehen.
  Damit wird erreicht, dass diese Schutzziele, welche allein durch die Denkmalpflege festgesetzt wurden, für eine riesige Anzahl von ungeschützten, auch neuen Gebäuden, eigentümerverbindlich werden. Baugesetze und-Reglemente verkommen damit zur reinen Makulatur.

3 Die Granada Konvention

Das „Konzept Neuausrichtung Denkmalpflege“ findet man viele Hinweise auf Pflichten, welche sich für die Schweiz aus der „Granada-Konvention“ ergeben. Diese Hinweise dienen leider hauptsächlich dazu, die vom ADP angestrebte Kompetenzerweiterung gegenüber den Gemeinden zu rechtfertigen (Teilentscheide neu für Gemeinden bindend / neue Rechtsmittellegitimation bei kommunalen Entscheiden).

In Artikel 11 der vom ADP gerne erwähnten „Granada-Konvention“ wird aber auch Folgendes festgehalten:

> **Art. 11**
>
> Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in Würdigung des architektonischen und geschichtlichen Charakters des baugeschichtlichen Erbes:
>
> – die Nutzung geschützter Objekte nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens zu gestatten;
> – eine passende Verwendung alter Gebäude für neue Nutzungen zu ermöglichen.

Es ist unbestritten, dass z.B. **die Nutzung** der Solarenergie ein privates und sogar öffentliches **Bedürfnis des heutigen Lebens** ist. Diese Nutzung ist demzufolge **zu gestatten**. Zudem ist das Anbringen einer PV-Anlage **eine passende Verwendung** (z.B. der Dachfläche) für **eine neue Nutzung**. Diese Nutzung ist demzufolge **zu ermöglichen**.
Mit seiner Totalblockade ignoriert das ADP wichtige Inhalte der von ihm sonst so gerne erwähnten „Granada Konvention“ (SR 0.440.4: Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa).

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1996/2402_2402_2402/de

4 Die Wissenschaftlichkeit

Mit dem immer wieder erhobenen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit versucht das ADP seine subjektiven, einseitigen Ansichten als allgemeinverbindlich zu erklären. Dabei bestätigen namhafte Denkmalpfleger, dass es sich bei **der Denkmalpflege um keine exakte Wissenschaft handelt und dass sie keinesfalls die Deutungshoheit beanspruchen darf** (Prof. Dr. Bernhard Furrer, u.a. 1997–2008 Präsident EKD).
https://www.e-periodica.ch/cntmng?pid=kas-002%3A2012%3A63%3A%3A357
Die Beurteilung eines Ortsbildteils (4 Stufen gemäss WISOS) und die Klassifizierung mit einem Erhaltungsziel (a,b,c gemäss VISOS), sind zwar höchstens nachvollziehbar, bleiben aber eine subjektive Einschätzung aus Sicht der Denkmalpflege, welche in Frage gestellt werden können muss. In wissenschaftstheoretischen Abhandlungen, welche sich schwerpunktmässig mit qualitativen (nicht quantifizierbaren) wissenschaftlichen Forschungen auseinandersetzen, wird klar postuliert, dass **Wissenschaft rationale Kritik zu den aufgestellten Annahmen zulässt**.
Zudem sollten beim Wiederholen eines wissenschaftlichen Verfahrens gleiche oder mindestens ähnliche Ergebnisse erzielt werden. Das wird auch in Art. 13, Abs. 2 WISOS so festgehalten. Es ist deshalb wissenschaftlich nicht nahvollziehbar, weshalb das ADP z. B. NICHT-ISOS-Ortsbilder ebenfalls mit dem Erhaltungsziel A versehen hat und sich auch heute noch darauf beruft und an dieser Einstufung festhält.
Die Forderung nach Transparenz (**Nachvollziehbarkei**t) mag für die Ortsbildaufnahmen ja manchmal noch zutreffen, aber ob man die subjektiven Einschätzungen auch intersubjektiv (mit Personen ausserhalb des ADP) diskutiert hat muss klar bezweifelt werden.
Intersubjektivität gilt aber als eines der grundlegenden Kriterien für die wissenschaftliche Anerkennung eines Sachverhalts. Damit ist der Anspruch auf „Wissenschaftlichkeit“ des ADP mehr als fragwürdig.
Folgendes Verwaltungsgerichtsurteil drückt klar aus, was eigentlich unter „intersubjektiv“ zu verstehen ist und fügt auch noch Erläuterungen zur Interessensabwägung hinzu:
TVR 2018 Nr. 15
2.2.3 Eigentumsbeschränkungen zum Schutz von Baudenkmälern
....
Da Denkmalschutzmassnahmen oftmals mit schwerwiegenden Eigentumseingriffen verbunden sind, ***dürfen sie aber nicht lediglich im Interesse eines begrenzten Kreises von Fachleuten erlassen werden****. Sie müssen breiter abgestützt sein und von einem grösseren Teil der Bevölkerung befürwortet werden, um Anspruch auf eine gewisse Allgemeingültigkeit erheben zu können (Urteil des Bundesgerichts 1C_553/2010 vom 23. Februar 2011 E. 2.1, BGE 120 Ia 270 E. 4a, TVR 2014 Nr. 13, E. 2.2.2).*
...
Damit hebt das Bundesgericht hervor, dass eine ***grundrechtseinschränkende Schutzmassnahme*** *als grundlegende Voraussetzung* ***das private und auch andere öffentliche Interessen überwiegen muss***
https://rechtsprechung.tg.ch/vg/tvr-2018-nr-15

5 Die Bedeutung und Verbindlichkeit von Inventaren

ISOS
Das Zitat aus dem Dokument des BAK "Abschluss der Vernehmlassung zur VISOS-Revision: Das ISOS im Faktencheck" vom April 2019 gilt grundsätzlich sicher auch für kantonale Inventare der Denkmalpflege:

Das ISOS ist die Grundlage für eine Interessenabwägung, und nicht bereits deren Resultat. *Die Anwendung des ISOS bringt oft Unsicherheiten mit sich, namentlich im Zusammenhang mit der Entwicklung nach innen. Ortsbildschutz und Verdichtung verlangen nach hohen Planungs- und Umsetzungskompetenzen und einem geschärften Bewusstsein für die jeweiligen Anliegen.* ***Allerdings wird das ISOS heute in Einzelfällen zur Durchsetzung von Partikularinteressen instrumentalisiert. Es handelt sich dabei um einen Missbrauch des Instruments.***
https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/baukultur/isos-ortsbildschutz/isos-factsheet.pdf.download.pdf/20190402-Va-ISOS-Factsheet-DE-def.pdf

HWI/TG (Hinweisinventar)
Grossen Rat Thurgau, Geschäft GRG-Nummer 144, Laufnummer 19:
Motion von Heidi Grau und David Zimmermann vom 26. Juni 2013 "Hinweisinventare ohne Verbindlichkeit" (12/MO 19/144)
Auszug aus der Antwort des Regierungsrates vom 17.06.2014 auf diese Motion:

Mit der erwähnten Festsetzung im kantonalen Richtplan und dem gesetzlichen Verweis auf die einschlägigen Inventare ist lediglich behördenverbindlich, dass die Gemeinden überall dort, wo sich aus den entsprechenden Quellen Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben, die Notwendigkeit allfälliger Schutzanordnungen prüfen müssen. …. ***Daraus ergibt sich als Umkehrschluss, dass die Inventare selbst und insbesondere die darin enthaltenen Einstufungen nicht behördenverbindlich sind.***

https://grgeko.tg.ch/o/grgeko-portlet/activity/842275/Beantwortung%20vom%2017.06.2014%20(12-MO%2019-144).pdf

Die Motion wurde trotzdem als erheblich erklärt.

6 Planungs- und Baugesetzt Kanton St. Gallen, gültig ab 1.3.2023

nGS 2023-004 - III.
Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz vom 15. November 2022, sGS 731.1

https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/change_documents/2285

III. Nachtrag
zum Planungs- und Baugesetz

vom 15. November 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 5. Oktober 2021[1] Kenntnis genommen und

erlässt:[2]

I.

Der Erlass «Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016»[3] wird wie folgt geändert:

Art. 122

[3] ***(geändert)*** Unter Schutz gestellte Objekte dürfen nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird~~. Bei Schutzobjekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich~~.

[4] ***(neu)*** Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde bezieht die zuständige kantonale Stelle bei Entscheiden nach Abs. 3 dieser Bestimmung rechtzeitig in das Verfahren ein, wenn Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen sind. Sie eröffnet der zuständigen kantonalen Stelle ihre entsprechenden Entscheide.

Art. 157a ***(neu)***
Rekurs- und Beschwerdeberechtigung bei Entscheiden zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Schutzobjekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung

[1] Die zuständige kantonale Stelle kann gegen Entscheide der politischen Gemeinden zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Schutzobjekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung nach Art. 122 Abs. 3 dieses Erlasses Rekurs nach Art. 40 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965[4] und gegen diesbezügliche Entscheide des zuständigen Departementes Beschwerde nach Art. 59[bis] des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965[5] erheben.

7 Diverses

Der Begriff „behördenverbindlich“

https://www.lw-p.ch/de/rechtsthemen/anmerkungen-zur-behoerdenverbindlichkeit/

Wenn ein kantonales Inventar behördenverbindlich ist, müssen die Gemeinden die darin enthaltenen Anordnungen und Weisungen befolgen.

Die im „Planungsauftrag 1.10 B“ des KRP zweielsfrei angesprochenen kantonalen Ortsbildinventare können deshalb als „behördenverbindlich“ bezeichnet werden.

Ansonsten müsste keine Ausnahme erwähnt werden, bei der einer Abweichung von einer Anordnung oder Weisung ev. möglich ist (Interessenabwägung).

ToDo: weitere Kritiker im Mitwirkungsbericht kontaktieren

https://raumentwicklung.tg.ch/public/upload/assets/152384/20231129_Erlass%20Regierungsrat_Mitwirkungsbericht.pdf?fp=1 (Seite 33 bis 47)

Gemeinde Bussnang (???)

SVP (zurückstellen, mehrmals: alles!)

Gemeinde Roggwil TG, NRP Ingenieure AG, Gemeinde Hefenhofen, Stadt Bischofszell, Gemeinde Bürglen, Gemeinde Hauptwil-Gottshaus, Gemeinde Dozwil, Gemeinde Münsterlingen, Gemeinde Rickenbach, Gemeinde Langrickenbach, Gemeinde Egnach, Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf (Gemeinden einbinden)

Stadt Kreuzlingen (Gemeinden einbinden)

HEV (schwach!+ Inneres und Umgebung)

SIA/TG (Gemeinden einbinden)

Gemeinde Neunforn (??)

Verband Thurgauer Gemeinden, Gemeinde Birwinken, Gemeinde Lengwil, Region Oberthurgau, Gemeinde Neunforn, Gemeinde Sirnach, Stadt Romanshorn, Stadt Weinfelden, Grünliberale Partei Thurgau, Gemeinde Bürglen, Gemeinde Wigoltingen, Gemeinde Rickenbach, Regio Frauenfeld, Gemeinde Dozwil, Gemeinde Sommeri, Gemeinde Sulgen, Gemeinde Uesslingen-Buch, Gemeinde Aadorf, Gemeinde Eschlikon, Gemeinde Langrickenbach, Gemeinde Hüttwilen, Gemeinde Egnach (zurückstellen, nicht übersteuern, Gutachterei)

Regionalplanungsgruppe Mittelthurga (zurückstellen)

HEV (Inneres und Umgebung)

Gemeinde Lengwil (zurückstellen)

Hinweis vom Bundesamt für Raumentwicklung

Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung, Hinweis:

Der Bund regt an, die Schaffung einer eigenen kantonalen Ortsbilderfassung mit vom ISOS abweichenden Perimetern und Erhaltungsziele für die Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen Aufgabe zu überprüfen, da aus Sicht des Bundes dieses Instrument vermutlich zu Unsicherheiten und Unklarheiten in der Anwendung und im Vollzug führen wird.

Antwort des Kantons TG: Uneinsichtiges Geschwafel…!